

Änderungsantrag

der CDU-Fraktion

der FDP-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg (DS 5/3350)

Der Gesetzentwurf wird geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„ Die Verfassungsrichter werden vom Landtag für die Dauer von zehn Jahren ohne Aussprache gewählt. Bei der Wahl ist anzustreben, dass die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind. Die Wiederwahl eines Verfassungsrichters ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die in geheimer Abstimmung die Stimmen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages erhalten haben. Ein Verfassungsrichter kann für die Dauer seiner Amtszeit in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt werden. Vor der Wahl findet eine Anhörung in einem vom Landtag bestimmten Ausschuss statt. Das Verfahren bei der Wahl ist vom Landtag in seiner Geschäftsordnung näher zu regeln.

2. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet haben“ ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Zu 1: Sowohl auf Bundesebene, als auch in der überwiegenden Mehrzahl der Länder, werden die Verfassungsrichter, wie auch die Präsidenten und Vizepräsidenten der Verfassungsgerichte bewusst mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Ohne eine qualifizierte Mehrheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Präsident und der Vizepräsident des Landesverfassungsgerichtes ohne jedwede Beteiligung der Opposition durch die jeweilige, die Regierung tragende Parlamentsmehrheit bestimmt werden. Dies gefährdet die dem Landesverfassungsgericht durch die Landesverfassung übertragende Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive und gegenüber der die Gesetzgebung in erster Linie bestimmenden Parlamentsmehrheit. Aber auch nur der Anschein, dass der Präsident oder der Vizepräsident ein „Instrument der jeweiligen Parlamentsmehrheit“ sein könnte, schadet dem Ansehen des

Landesverfassungsgerichts als gegenüber dem Landtag und der Landesregierung unabhängigen Verfassungsorgan und Gerichtshof.

Zu 2: Die im Verfassungsgerichtsgesetz in § 6 Absatz 2 verankerte Altersgrenze von achtundsechzig Jahren ist für die Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichts nicht maßgeblich. Die bisherige Altersregelung ist nicht zweckmäßig und hat in der Vergangenheit zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsweise des Gerichts geführt. Bereits bei der Wahl der Verfassungsrichter ist deren Alter bekannt und die Dauer der Amtszeit begrenzt. Im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht sind die Richter am Landesverfassungsgericht ehrenamtlich tätig.

Dr. Saskia Ludwig
für die CDU-Fraktion

Andreas Büttner
für die FDP-Fraktion